

Stadt Fürth · 90744 Fürth

51

An alle
Eltern bzw. Personensorgeberechtigte
von Kindern, die in Kindertageseinrichtungen in
Trägerschaft der Stadt Fürth und in der
Kindertagespflege betreut werden

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
-Abteilung Kindertageseinrichtungen-
Amt / Dienststelle

Kaiserstr. 30 4.OG

Dienstgebäude

Herr Thiem

Auskunft erteilt

974-1504

Telefon (0911)

kita-verwaltung@fuerth.de

E-Mail

67, 173, 174, 178, 112

Buslinien

413

Zimmer-Nr.

974-1611

Telefax (0911)

www.fuerth.de

Internet

Kaiserstraße

Haltestelle

Mo. 8.00 –12.00 h und 13.30 h – 16.30 h,

Di. – Fr. 8.00 h – 12.00 h

Öffnungszeiten

Fürth, 16. April 2021

Erstattungen von Elternbeiträgen bei Verzicht auf Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung / Testpflicht für Grundschul Kinder in Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Personensorgeberechtigte,

wir wenden uns an Sie, um wichtige Regelungen in der Kindertagesbetreuung mitzuteilen.

1. Erstattung von Elternbeiträgen

Viele der berechtigten Eltern warten noch auf die Rückerstattungen von Elternbeiträgen für die Monate Januar, Februar und März 2021. Auch wenn wir uns gewünscht hätten, die Rückerstattung unmittelbar zu veranlassen, waren uns zunächst haushaltsrechtlich leider die Hände gebunden. Die Verwaltung hat die Rückerstattung für die betroffenen Familien für die Monate Januar und Februar 2021 bereits veranlasst. Bei ca. 1700 betreuten Kindern in unseren Einrichtungen und zahlreichen betroffenen Eltern nimmt die Rückerstattung durch die Stadtkasse nun bedauerlicherweise noch etwas Zeit in Anspruch, dies sollte bis Ende der kommenden Woche erfolgt sein. In Einzelfällen, z.B. bei Zahlungsrückständen kann es zu einer Verrechnung kommen.

Bedingung für die Berechtigung zur Erstattung der Elternbeiträge:

Ihr Kind hat die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle im betreffenden Monat an **nicht mehr als fünf Tagen** besucht.

Die Bayerische Staatsregierung hat am 13. April 2021 entschieden, Eltern, wie auch schon in den Monaten Januar bis März 2021, pauschal bei den Elternbeiträgen zu entlasten. Der Beitragsersatz gilt für die Monate April und Mai 2021.*

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss des Stadtrats hat bereits einer Erstattung für die Monate Januar bis März 2021 zugestimmt. Da durch die erneute Erstattung der Elternbeiträge im Rahmen des Beitragsersatzes eine sechsstellige Summe als Mehrbelastung auf die Kommune zukommt, ist diese gesondert durch den Ausschuss zu genehmigen. Dieser tagt am 21. April 2021. Wir werden das Ergebnis unmittelbar über die Kindertageseinrichtungen an Sie übermitteln.

* Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Finanzausschuss des Stadtrates.

Nach wie vor sind die Kindertageseinrichtungen aufgrund einer 7-Tages-Inzidenz von über 100 Neuinfektionen/100.000 Einwohnern (aktuell: 219,5) geschlossen.

Bitte bringen Sie die Kinder nur in die Notbetreuung, wenn

- Sie die Betreuung gar nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn Sie Ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen,
- die Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist,
- Sie Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII haben,
- eine Behinderung bei Ihrem Kind vorliegt oder dieses von wesentlicher Behinderung bedroht ist.

Dieser Appell ist uns deshalb wichtig, um dem Infektionsgeschehen entgegenwirken zu können.

Bitte informieren Sie Ihre Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle frühzeitig über einen eventuellen Betreuungsbedarf, damit diese planen kann.

2. Testpflicht für Grundschul Kinder in Kindertageseinrichtungen

Für Schülerinnen und Schüler aller Schularten ist die Teilnahme am Präsenzunterricht und den Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie zur Notbetreuung und Mittagsbetreuung in Schulen aktuell an einen negativen Testnachweis geknüpft. In bestimmten Fällen kann das auch Auswirkungen auf die Kinderbetreuung vor allem in den Horten haben.

Schulkinder sollen nur dann in Kindertageseinrichtungen (Horte, Häuser für Kinder oder altersgeöffnete Kindertageseinrichtungen) sowie in der Tagespflege betreut werden, wenn für sie ein negativer Test vorliegt.

Diese Regelung

- betrifft also nur Schulkinder
- und kommt nur dann zur Anwendung, wenn nicht bereits in der Schule ein negativer Test erbracht wurde.

Wenn kein negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests vorliegt, wird in der Kindertageseinrichtung unter Aufsicht ein Selbsttest durchgeführt. Mit der Testpflicht für Schulkinder in der Kindertagesbetreuung entfällt ab nächster Woche auch die Notwendigkeit, eine Einwilligungserklärung für die Tests bei den Eltern einzuholen. Das heißt: Eltern, die ihr Kind ohne Bescheinigung eines negativen Tests in den Hort schicken, erklären damit ihr Einverständnis, dass das Kind in der Einrichtung einen Selbsttest durchführt.

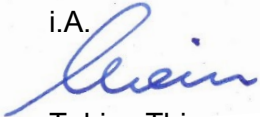
Bei einer Inzidenz in der kreisfreien Stadt bis zu 100 dürfen die Testungen, die dem Testergebnis zu Grunde liegen, höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des Betreuungstages vorgenommen worden sein. Bei einer Inzidenz über 100 dürfen höchstens 24 Stunden vergangen sein.

Uns ist sehr wohl bewusst, dass Sie als Familie besonders durch die aktuelle Situation belastet sind. Aus diesem Grund wünschen wir Ihnen weiterhin viel Kraft zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen. Wir hoffen sehr, dass es durch gemeinsame Anstrengungen gelingt, bald entlang von niedrigeren Inzidenzen mehr Normalität leben zu können.

Am wichtigsten aber ist Gesundheit, und die wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie von Herzen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Tobias Thiem

Abteilungsleitung Kindertageseinrichtungen